

So einfach im Vorbeigehen

Ich weiß nicht, ob es meinen Schiedsrichterkollegen ähnlich ergeht, aber manchmal gelingt es Schachspielern während Turnieren doch den Schiedsrichter mit ihren Fragen zu verblüffen. Weniger, dass die Beantwortung solcher Fragen sonderlich schwierig wäre, als dass man ein wenig verblüfft ist über die Ideen, die sich hinter manchen Fragen verbergen.

So durfte ich zufälligerweise auf einigen meiner letzten Turniere verschiedene Fragen zum Thema Schlagen en-passant beantworten. Bevor ich mich diesen Fragen widme zunächst ein Blick in das Regelwerk zu diesem Thema.

So sagt Artikel 3.7 d) der FIDE Regeln: Ein Bauer, der ein Feld angreift, das von einem gegnerischen Bauern überschritten worden ist, der von seinem Ursprungsfeld aus in einem Zug um zwei Felder vorgerückt ist, darf diesen gegnerischen Bauern so schlagen, als ob letzterer nur um ein Feld vorgerückt wäre. Dieses Schlagen ist nur in dem unmittelbar nachfolgenden Zug regelgemäß und wird „Schlagen en passant“ genannt.

Neben der Rochade und der Bauernumwandlung ist damit das Schlagen en-passant eine vielleicht etwas ungewöhnliche Sonderregel unter den Regeln welche die Gangart der Figuren beschreiben. Üblicherweise steht diese Regel so ziemlich als letztes auf dem Programm, wenn Schachanfänger diese Gangart erlernen. Dabei stellt sich natürlich auch die Frage nach dem Wieso für ein solches etwas ungewöhnliches Manöver. Das Grund dafür liegt wohl in folgender Überlegung: Wäre der Doppelschritt eines Bauern von seiner Grundreihe nicht möglich, so könnte ein gegnerischer Bauer, welcher bereits auf die fünfte Reihe auf einer benachbarten Linie vorgerückt ist diesen schlagen, sobald er sich bewegt. Nun ist der Doppelschritt aber erlaubt. Um nun dem Gegner aber die Möglichkeit zu erhalten den nach vorne eilenden Bauern doch noch aufzuhalten, gibt man ihm die Möglichkeit diesen per Doppelschritt vorrückenden Bauer quasi im Vorübergehen (französisch en-passant) zu schlagen.

Eigentlich sagt Artikel 3.7 d) alles aus, was es zu diesem besonderen Zug zu sagen gibt, trotzdem nochmal ein Beispiel: Ein schwarzer Bauer steht auf c7, ein weißer Bauer auf d5. Schwarz zieht den Bauern im Doppelschritt von c7 nach c5. Weiß kann nun diesen Bauern en passant zu schlagen, indem er den schwarze Bauern auf c5 vom Brett entfernt, und den eigenen weißen Bauern von d5 nach c6 zieht. Wichtig ist dabei, dass dieses Schlagen nur in dem direkt auf den Doppelschritt von Schwarz folgendem Zug erlaubt ist. Schlägt er nicht verfällt dieses Recht.

Nun zu den zugegebenermaßen etwas seltsam klingenden Fragen, die mir diesbezüglich auf kürzlich zu Ende gegangenen Turnieren dazu gestellt wurden.

Frage 1: Wir haben wieder die gleiche Situation wie in unserem Beispiel, das heißt Schwarz zieht c7 – c5. Weiß schlägt daraufhin en-passant d5xc6 e.p. In diesem Moment hält Weiß die Uhr an und reklamiert einen ungültigen Zug mit folgender Begründung: Der von der d Linie aus schlagende Bauer sei ja nicht der „eigentliche“ c- Bauer, sondern sei ursprünglich von der e- Linie gekommen und deshalb könne dieser nicht mehr en-passant schlagen. Dieser Begründung mag zwar



ganz interessant sein, hat aber mit den heute gültigen Regeln leider nichts tun. Wo der schlagende Bauer ursprünglich her kam ist unerheblich.

Frage 2: Diesmal zieht Schwarz c6 – c5, der weiße Bauer steht auf d5. Darf nun dieser den schwarzen Bauern schlagen indem er auf c6 rückt? Auch diese Antwort ist einfach: Natürlich nicht, das Schlagen en-passant setzt zwingend den Doppelschritt des zu schlagenden Bauern direkt im vorangegangenen Zug voraus.

Frage 3: Dies war wohl die fantasievollste Idee im Zusammenhang mit dem Schlagen im Vorübergehen. Wieder zieht Schwarz c7 – c5. Auf d5 steht aber nun ein weißer Läufer. Die, wirklich formulierte Frage war nun, ob der Läufer den Bauern auf c5 schlagen darf, indem er nach c6 zieht. Auch hier ist die Antwort natürlich klar, Artikel 3.7 d) spricht nur von Bauern. Die angesprochene Konstellation mag vielleicht eine interessante Variante sein, hat aber mit den normalen Schachregeln nichts zu tun.

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit dem Schlagen en-passant möchte ich nicht unerwähnt lassen. Dabei ist es aber gerade dann vielleicht interessant, wenn von dem Recht en-passant zu schlagen nicht Gebrauch gemacht wurde. Diese Besonderheit kann auftreten, wenn es darum geht zu entscheiden, ob eine dreifache Stellungswiederholung vorliegt oder nicht. So sagt Artikel 9.2 b) aus:

Stellungen unter a) und b) gelten als gleich, wenn derselbe Spieler am Zuge ist, Figuren der gleichen Art und Farbe die gleichen Felder besetzen und die Zugmöglichkeiten aller Figuren beider Spieler gleich sind. Stellungen sind nicht gleich, wenn ein Bauer, der en-passant geschlagen werden konnte, nicht mehr auf diese Weise geschlagen werden kann.

Geht es also darum zu beurteilen, ob eine Stellung zum dritten Mal auf den Brett ist, gilt es auch zu berücksichtigen, ob beim ersten Auftreten dieser Stellung nicht vielleicht gerade ein Bauer en-passant hätte geschlagen werden können. Diese Situation wird einem Schiedsrichter vermutlich selten oder sogar nie begegnen, aber gerade diese Tatsache birgt natürlich auch die Gefahr, diese Besonderheit zu übersehen, sollte sie dann tatsächlich einmal auftreten.